



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Schenkel
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2020/0237

öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fotovoltaikanlage Kollenbusch" – Abschluss des Durchführungsvertrages

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

20.08.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

03.09.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten Durchführungsvertrag abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Die für den Vertragsabschluss anfallenden Sach- und Personalkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des Durchführungsvertrages erfolgt auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG hat am 10.04.2019 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer Fotovoltaikanlage im Steinbruchbereich nördlich der Stromberger Straße beantragt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Fotovoltaikanlage schaffen. Das Satzungsverfahren steht nun vor dem Abschluss.

Vor dem Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat sich die Vorhabenträgerin gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise zu tragen. Vertragspartnerin ist die Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG.

Die Verhandlungen sind abgeschlossen. Der Durchführungsvertrag ist mit der Vorhabenträgerin unterschriftsreif ausgehandelt.

Der Vorhabensbereich befindet sich im Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.07.2005 in Verbindung mit verschiedenen Planänderungsbeschlüssen für den Kalksteinabbau und die Rekultivierung. Nach den Vorgaben der Planfeststellung soll die Fläche mit Abraum wiederverfüllt und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Das Vorhaben ist daher als Zwischennutzung befristet. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Fotovoltaikanlage bis zum 31.12.2055 zurückzubauen und die Fläche anschließend der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Die Umsetzung des Vorhabens soll sukzessive in Abschnitten erfolgen. Der 1. Abschnitt wurde bereits erfüllt und die Planung für die Errichtung der Fotovoltaikanlage ist bereits konkret. Für diesen Abschnitt wurde mit der Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG eine Durchführungsfrist von 12 Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung vereinbart. Für die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes insgesamt ist ein Zeitraum von 10 Jahren vorgesehen.

Die einzelnen vertraglichen Inhalte können dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Durchführungsvertrag entnommen werden.

Nach der vorgesehenen Planung wird der Verwaltung zum Zeitpunkt der Beratungen in den Fachausschüssen ein von der Vorhabenträgerin bereits unterzeichnetes Vertrags-exemplar vorliegen, sodass die abschließende Unterzeichnung des Durchführungsvertrages nur noch von der Entscheidung des Rates abhängt. Damit ist den gesetzlichen Anforderungen des § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB genüge getan.

Anlage(n):

Durchführungsvertrag